

22. Verstößt es gegen das Gesetz, wenn die adeligen Namen bei weiblichen Personen in der weiblichen Form (Gräfin, Freiin, Freifrau usw.) gebraucht und wenn sie bei Männern dekliniert werden?
Reichsverfassung Art. 109 Abs. 3 Satz 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. März 1926. Standesregisterfache des Amtsgerichts Breslau. IV B 7/26.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Im Sterberegister des Standesamts Breslau IV ist am 2. Juni 1924 eingetragen worden, daß „Thekla Gräfin von Matuschka, Freifrau von Toppolczan und Spaetgen . . . wohnhaft in Breslau, verwitwet von dem Oberst Balthasar Graf von Matuschka, Freiherrn von Toppolczan und Spaetgen zu Breslau . . . am 1. Juni 1924 . . . verstorben ist.“ Der Regierungspräsident in Breslau hat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde beim Amtsgericht in Breslau den Antrag gestellt, das Sterberegister dahin zu berichtigen, daß es heißen muß „Thekla Graf von Matuschka, Freiherr von Toppolczan und Spaetgen“ . . . , ferner „verwitwet von dem Oberst Balthasar Graf von Matuschka, Freiherr von Toppolczan und Spaetgen“. Begründet ist der Antrag damit, daß die früheren Adelsbezeichnungen „Graf“ und „Freiherr“ nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RV. jetzt lediglich Bestandteile des Familiennamens seien und deshalb bei Frauen nicht in der weiblichen Form gebraucht und bei Männern nicht dekliniert werden dürften.

Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde ist durch Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen worden; gegen diesen Beschluß hat der Regierungspräsident weitere Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht erachtet die Beschwerde für begründet, sieht sich aber gehindert, in diesem Sinne zu entscheiden, durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. Oktober 1925 III 93/25, in dem die gegenteilige Ansicht vertreten ist. Es hat deshalb durch Beschluß vom 15. Januar 1926 die Sache gemäß § 28 RFGG. dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Der Fall des § 28 RFGG. ist gegeben, die Befugnis des Regierungspräsidenten zur Einlegung der Beschwerde unbedenklich

(RGZ. Bd. 102 S. 118, 123). In der Sache selbst muß der Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts beigetreten werden.

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 NB. gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß diese Vorschrift nicht etwa nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung, sondern ein Gesetz ist, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist (RGZ. Bd. 103 S. 190, 194, Bd. 109 S. 244, 253). Auf diesem Standpunkt stehen sowohl das Kammergericht als das Bayerische Oberste Landesgericht. Die in den erwähnten Entscheidungen behandelte Frage der Rückwirkung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 NB. spielt im vorliegenden Falle keine Rolle. Wenn also das Kammergericht Recht hätte, dann hätte sich die Verstorbene seit Inkrafttreten der Reichsverfassung „Thella Graf von Matuschka, Freiherr von Loppolczan und Spaetgen“ nennen müssen.

Das Kammergericht begründet seine Ansicht wie folgt: Es geht von dem in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 109 S. 253 ausgesprochenen Satze aus, die Absicht des Reichsgesetzgebers sei es gewesen, bisher adelige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln. Daraus folgert es, daß die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts über die Familiennamen auf die Adelsbezeichnungen unbeschränkte Anwendung fänden, daß also die weiblichen Mitglieder der ehemaligen Adelsfamilien seit dem Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung das frühere Adelsprädikat in der Form zu führen hätten, die nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Führung von Namen durch Frauen gelte, also wenn sie verheiratet oder verwitwet seien, in der Form des bisherigen Adelsprädikats ihres Ehemannes („Fürst“, „Graf“, „Freiherr“, nicht „Fürstin“, „Gräfin“, „Freifrau“). Denn der Name sei unveränderlich und gleichlautend für Mann und Frau. Eine rechtliche Möglichkeit, die Vorschrift des § 1355 BGB. mit dem Landgericht dahin aufzufassen, daß die Frau entsprechend dem in früher adeligen Kreisen herrschend gewesenen Gebrauche den jetzigen Namensteil „Fürst“, „Graf“, „Freiherr“ in der ihrem Geschlecht entsprechenden weiblichen Form („Fürstin“ usw.) zu führen habe oder führen dürfe, sei nicht gegeben. Die Erwägung, daß es dem Sprachgefühl und der grammatischen Vernunft widerspreche,

eine Frau als „Fürst“ usw. zu bezeichnen, gehe fehl, da ein solcher Widerspruch zu dem Sprachgeföhle nur bestehe, wenn man in den Worten „Fürst“ usw. auch heute noch Standesbezeichnungen sehe, was aber rechtlich nicht mehr möglich sei. Auch von der Fortgeltung eines „Sprachgebrauchs“ — worauf das Landgericht wesentliches Gewicht lege — könne gegenüber der positiven gesetzlichen Regelung nicht gesprochen werden. Denn ein für die früheren Standesbezeichnungen in Geltung gewesener Sprachgebrauch habe naturgemäß die Standesbezeichnungen nicht überdauern, und für den Namen hätte sich ein entsprechender Sprachgebrauch überhaupt erst seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung zu entwickeln beginnen können. Von einem jetzt bereits hinsichtlich der Namen bestehenden Sprachgebrauch könne jedenfalls (ganz abgesehen von der Frage, ob er rechtlich beachtlich wäre) keine Rede sein. Die Annahme des Landgerichts endlich, Art. 109 Abs. 3 S. 2 R.V. habe dadurch, daß er die früheren Standesbezeichnungen nicht einfach gestrichen habe, sondern sie als Namensanteile habe fortbestehen lassen, zu erkennen gegeben, daß er an der sprachlich üblichen und hergebrachten Form habe festhalten wollen, ohne daß dieselben Worte jetzt noch eine besondere Standesangehörigkeit bezeichnen sollten, scheitere daran, daß eine solche Absicht im Gesetze nicht nur nicht zum Ausdruck gekommen sei, sondern ganz offenbar dem Zwecke des Gesetzes, auch den bei Weiterführung der weiblichen Form entstehenden Schein des Fortbestehens eines adeligen Geburtsnamens zu verhindern, gerade zuwiderlaufen würde.

Diese Ausführungen werden der sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Bedeutung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 R.V. nicht gerecht. Über letztere geben insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Heinze und des Regierungsvertreters, Geheimrats Huber, im Verfassungsausschuß Aufschluß (Bd. 336 S. 496). Der Abgeordnete Dr. Heinze wandte sich gegen die Bestrebungen, die Adelsprädikate überhaupt zu beseitigen. Er sagte: „Wollen Sie, wenn Sie den Adel abschaffen, den Fürsten von Loewenstein oder den Herren von Kleist verbieten, sich so zu nennen, wie sie wirklich heißen? Das hat doch keinen Sinn. Aber ich frage weiter: was schadet es denn, wenn jemand sich von Kleist nennt? Mir ist noch kein durchschlagender Grund vorgelegt worden, warum die Leute ihren Namen ändern sollen. Es wäre doch ein staatlicher Zwang allerhöchster

Art, wenn man die Leute zwingen würde, ihre Individualrechte abzustreifen und sich anders zu nennen, als sie heißen. Sie werden doch auch nicht die sämtlichen Schulze zwingen, sich künftig Müller zu nennen. Die Gründe, die für die Abschaffung des Adels vorgebracht sind, kann ich absolut nicht verstehen. Man greift damit in wohlertworbene Rechte, in Namensrechte ein, und das kann man unter keinen Umständen gutheißen.“

Der genannte Regierungsvertreter billigte diesen Standpunkt und führte aus: „Wenn man sagt: »öffentlich-rechtliche Vorrechte (Art. 109 Abs. 3 Satz 1) usw. bestehen nicht«, so ist damit eben betont, daß der Adel keine Vorrechte mehr hat, daß nur sein Name noch bleibt. Das Adelsprädikat ist regelmäßig ein Bestandteil des Familiennamens. Wie bereits hervorgehoben worden ist, würde deshalb die Abschaffung des Adels in dem Sinne, daß das Adelsprädikat nicht fortgeführt werden kann, einen Eingriff in ein privates Recht bedeuten, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Ich will noch auf einige Konsequenzen hinweisen, die die Annahme dieses Antrags (auf Abschaffung des Adelsprädikats) herbeiführen würde . . . Das Ergebnis wäre, daß der Bürgerliche das »von« weiterführen könnte (nämlich in dem Falle, daß das »von« kein Adelsprädikat ist) und damit in den Augen des Volks als Adelige dastehen würde, während der Adelige bürgerlich würde . . .“ (vgl. ferner die Ausführungen desselben Regierungsvertreterers S. 372 und des Abgeordneten Ublaf S. 496). Der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Entwurf erhielt bei der Abstimmung im Art. 108 eine dem jetzigen Art. 109 Abs. 3 entsprechende Fassung.

In der Nationalversammlung selbst erklärte der Berichterstatter Dr. Düringer (S. 1497): „Das Recht der Führung des Familiennamens als ein individuelles, intimes, persönliches Privatrecht sollte nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht angetastet werden.“ In gleichem Sinne äußerte sich u. a. der Abgeordnete Dr. Graf von Posadowsky-Wehner (S. 1562).

Der Art. 109 Abs. 3 Satz 2 sollte danach den Sinn haben, daß das Recht des bisherigen Adelige, seine bisherigen adeligen Namen weiterzuführen, nicht beeinträchtigt werden sollte. Nicht aber war gemeint, daß ein bisher nicht zum Namen gehöriges Adelsprädikat nunmehr Bestandteil des adeligen Namens werden sollte. Nur soweit

Adelsprädikate früher schon Teil des adeligen Namens waren, sollten sie weitergeführt werden dürfen.

In diesem Sinne ist Art. 109 Abs. 3 Satz 2 auch im § 22 des Preussischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (GS. S. 367) verstanden worden, dessen Rechtsgültigkeit in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Mai 1924 (RGZ. Bd. 111, Anhang S. 1) anerkannt ist.

Der § 22 bestimmt: „Als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen gilt die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders berechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diene.“

In der Begründung des Entwurfs (Drucksache 2247 der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung) ist ausgeführt: „Nach Abs. 3 Satz 2 des Art. 109 RV. haben die bisherigen Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens zu gelten. Sie haben damit die Eigenschaft als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand — der nicht mehr anerkannt wird — verloren. Dagegen sind sie, soweit sie Namensbezeichnungen waren, durch die Reichsverfassung dem demokratischen Grundsatz der gleichen Behandlung aller entsprechend aufrechterhalten worden, da der Namensschutz gleichmäßig allen Deutschen zusteht. Dies ist der Sinn und Zweck jener Vorschrift der Reichsverfassung, wie ihre Entstehungsgeschichte ergibt“. Dann wird ausgeführt, bei der Anwendung dieses Grundsatzes hätten sich Zweifel ergeben. Beim Adel stehe oft einzelnen Familienangehörigen, namentlich dem Familienoberhaupt, das Recht zu, eine ihn vor den übrigen Familienangehörigen auszeichnende Bezeichnung, z. B. als Fürst oder Graf, zu führen. Derartige Bezeichnungen könnten nicht als Teil des Familiennamens gelten, weil der Familienname nach den Regeln des bürgerlichen Rechts, das nunmehr auch für die bisher adeligen Namen zu gelten habe, sich auf alle Abkömmlinge des Namensträgers vererbe. Dieser Sachlage solle § 22 Abs. 1 Satz 2 Rechnung tragen.

Wollte man nach alledem den adeligen Namen in seiner bisherigen Gestalt aufrechterhalten, so besteht kein Grund für die Annahme, daß man die Form, in der er nach dem bisherigen Sprachgebrauch geführt wurde, beseitigen, insbesondere aber verbieten wollte, daß die Frau des Grafen sich nach wie vor Gräfin und die Frau des Freiherrn sich Freifrau nenne. Allerdings mag die Anwendung der weiblichen Form ursprünglich darauf zurückzuführen sein, daß es sich um eine Standesbezeichnung handelte. Aber sie war eben schließlich auch Namensbezeichnung geworden und die mitgetheilten Äußerungen in den gesetzgebenden Körperschaften ergeben, daß man insoweit an dem bisherigen Zustande nichts ändern wollte.

Es kann sich also nur noch fragen, ob etwa die §§ 1855, 1816 BGB. dem Gebrauch einer weiblichen Namensform entgegenstehen. Die Frage ist zu verneinen. Das Gesetz bestimmt lediglich, daß die Frau den Familiennamen des Mannes erhält, aber nicht, in welcher Form der Name zu führen ist. Diese Frage ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage des Sprachgebrauchs. Da aber nach dem Gesagten die Bezeichnungen Graf, Freiherr usw. nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RB. nur dann Bestandteil des Namens geworden sind, wenn sie es früher waren, und da diese Bezeichnungen früher, obwohl sie auch damals schon zum Namen gehörten, in weiblicher Form geführt wurden, so besteht kein Bedenken, diesem Sprachgebrauch gemäß auch jetzt zu verfahren. Denn objektiv kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich lediglich um eine Namensbezeichnung, nicht um eine Standesbezeichnung handelt. Die letztere kann eben nicht mehr in Frage kommen, weil der Adel abgeschafft ist. Wenn das Kammergericht meint, durch den Gebrauch der weiblichen Form „Gräfin“ usw. könne der Schein des Fortbestehens eines adeligen Geburtsnamens hervorgerufen werden, so mag das für Nichtwissende richtig sein. Das würde aber auch durch Gebrauch der vom Kammergericht für richtig gehaltenen Form „Frau Graf“ usw. nicht zu vermeiden sein. Die Möglichkeit eines solchen Irrtums ist eben dadurch gegeben, daß der adelige Name aufrechterhalten ist.

Mit Recht beruft sich das Bayerische Oberste Landesgericht zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Verhandlungen der Reichstagskommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und diejenigen des Reichstags vom 4. Februar 1901, in denen die Frage erörtert

wurde, ob der § 1594 des Entwurfs (§ 1616 BGB.) es verhindere, daß die Endsilben der polnischen Namen bei Frauen in der üblichen Weise geändert werden dürften. In der Reichstagskommission wurde die Frage einstimmig verneint und in der Sitzung des Reichstags vom 4. Februar 1901 hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding den von der preußischen Verwaltung aufgestellten Grundsatz gebilligt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen es hergebracht war, in den betreffenden Familien den Namen der Frau auf „la“ endigen zu lassen, der Standesbeamte diese Übung zu respektieren habe (vgl. das Nähere in Fohow und Ring, Jahrbuch, Bd. 23 A S. 63).

Wenn dabei, wie das Kammergericht einwendet, auf Seiten der Preussischen Verwaltung der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt hat, daß man alles vermeiden wollte, was nach einer Germanisierung aussehen könnte, so bleibt doch bestehen, daß die maßgebenden Instanzen der Auffassung gewesen sind, daß das Gesetz den Gebrauch des Namens des Mannes in weiblicher Form durch die Frau nicht verbietet. Hiervon abgesehen, meint das Kammergericht, dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß in jenen Fällen von vornherein die sprachgebräuchliche Form des Namens in Frage gekommen sei. Der Fall läge also nur dann — wie das Bayerische Oberste Landesgericht sage — „ganz gleich“, wenn auch die Adelsbezeichnungen schon immer lediglich Namensteile gewesen wären. Nun ist es zwar nach dem früher Ausgeführten richtig, daß die jetzt als adelige Namen in Betracht kommenden Adelsbezeichnungen früher nicht nur Namensbezeichnungen, sondern auch Standesbezeichnungen gewesen sind. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß es hergebracht war, auch die bisherigen adeligen Namen bei Frauen in der weiblichen Form zu gebrauchen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht macht für seine Auffassung noch geltend, daß, wenn die von ihm bekämpfte Ansicht richtig wäre, uneheliche oder angenommene männliche Abkömmlinge einer früheren Adelligen, die ihre Adelsbezeichnung in weiblicher Form in ihrem Namen habe, sich „Freifrau“, „Gräfin“ usw. nennen müßten. (So schon Opet in der Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 27. November 1924 in JW. 1925 S. 2115 Nr. 7 unter 9). Diese Beweisführung trifft allerdings, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, für den Fall nicht zu, daß die weibliche Adelige zur Zeit

des Inkrafttretens der Reichsverfassung noch lebte und nachher ein uneheliches Kind geboren oder ein Kind angenommen hat. Denn wenn die vom Kammergericht vertretene Ansicht richtig wäre, hätte die Kindesmutter selbst zur Zeit der Geburt oder Annahme den Namen „Graf“ oder „Freiherr“ führen müssen. In denjenigen Fällen aber, in denen die Geburt oder die Annahme eines Kindes vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erfolgt ist, tritt, wie das Reichsgericht in der zuletzt erwähnten Entscheidung vom 27. November 1924 unter Nr. 3b (Bd. 109 S. 251) in Übereinstimmung mit der früheren vom 17. November 1921 zu 2 (Bd. 103 S. 194) dargelegt hat, eine nachträgliche Änderung des Kindesnamens nach Reichsrecht überhaupt nicht ein. Möglich war eine solche nur auf Grund der inzwischen aufgehobenen Preussischen Verordnung vom 3. November 1919 (GS. S. 179).

Ist es nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die weiblichen Angehörigen einer vormals adeligen Familie ihr Geschlecht in der Adelsbezeichnung zum Ausdruck bringen, so kann es aus denselben Gründen auch keinem Bedenken unterliegen, wenn die männlichen Mitglieder die Adelsbezeichnungen Graf, Freiherr usw. wie früher deklinieren. Für den Sprachgebrauch in diesem Punkte ist es bezeichnend, daß in den vom Reiche mit anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen aus letzter Zeit die Bevollmächtigten des Reichs, die einen adeligen Namen führen, in der vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung üblichen Form bezeichnet sind. So heißt es in dem deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr vom 19. März 1925 (RGBl. II S. 139), daß die Deutsche Regierung den Wirklichen Geheimen Legationsrat, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Herrn Edlen von Stockhammern zum Bevollmächtigten ernannt habe, in dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala vom 4. Oktober 1924 (RGBl. 1925 II S. 155), daß der Präsident des Deutschen Reichs den Geschäftsträger bei dem Freistaat Guatemala Grafen Franz von Tattenbach beauftragt habe, und in dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 31. Oktober 1925 (RGBl. II S. 1146), daß der Deutsche Reichspräsident den Deutschen Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien Constantin Freiherrn von Neurath zum Bevollmächtigten ernannt habe.

Dabei ist aber zu bemerken, daß die Wortfolge „Grafen Franz von Lattenbach“ unrichtig ist. Denn der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.